



EDIFICIA
RECHTSANWÄLTE

Frankfurt und Worms

MATTHIAS M. MÖLLER

Rechtsanwalt &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
m.moeller@edificia.de

Zweigstelle Worms
RÖDERSTRASSE 18
67549 WORMS

Tel. 069 99 9 99 76 70
Fax 069 99 9 99 76 75

beA SAFE-ID:
DE.BRAK.693f781f-74c9-42e1-96ee-
2e1008ef2e83.ed5c

Frankfurt

BERTRAND H. PRELL

Rechtsanwalt &
Solicitor (England & Wales)*

FÜRSTENBERGERSTR. 168 F
60323 FRANKFURT AM MAIN

Internationale Kooperation:

London

LEWIS NEDAS LAW
www.lewisnedas.co.uk

Contact: Ian Coupland
icoupland@lewisnedas.co.uk

Milano

CERUTTI & PARTNERS
www.ceruttilex.it

Contact: Massimo Cerutti
infomilano@ceruttilex.it

Madrid

ALL LAW
www.all-law.es

Contact: César Ayala
casarayala@all-law.es

Möller & Prell
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amtsgericht Frankfurt PR 2244
Steuer-No. 014 347 00205
USt-IdNr. : DE 310 204 833

Bankverbindung:
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE84 5005 0201 0200 6346 90
SWIFT-BIC: HELADEF1822

Gutachten des Internationalen Gerichtshofes

„Obligations of States in respect of climate change“

vom 23. Juli 2025 und seine Auswirkungen auf

klimarelevante Entscheidungen

von Städten und Gemeinden

Zusammenfassung von Rechtsanwalt Matthias M. Möller,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

1. Hintergrund und Anstoß

Am 29. März 2023 richtete die UN Generalversammlung mit großer Mehrheit (Resolution A/RES/77/276) die Frage an den Internationalen Gerichtshof (IGH), ob Staaten nach völkerrechtlichen Normen verpflichtet seien, das Klimasystem vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu schützen, und welche rechtlichen Konsequenzen sich bei Nichtbeachtung ergäben, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefährdung von kleinen Inselstaaten sowie gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Initiiert wurde dies durch den pazifischen Inselstaat Vanuatu, unterstützt von einer breiten Jugend- und Umweltkampagne.

Von Dezember 2024 an fanden öffentliche Anhörungen von 96 Staaten und 11 Organisationen statt und während der schriftlichen Phase gab es 91 Eingaben und 62 Folgekommentare.

2. Inhaltliche Rechtsfragen

Zu beantworten hatte der IGH zwei Hauptfragen:

(1) Bestehen Staaten Pflichten aus völkerrechtlichen Quellen - etwa Klimaabkommen, Menschenrechte, Umweltabkommen - zum Schutz des Klimasystems und künftiger Generationen?

(2) Welche rechtlichen Folgen ergeben sich, wenn Staaten durch aktives Verhalten oder Unterlassung dem Klima und vulnerable Staaten Schäden zufügen?

Der Gerichtshof fasste die zugrundeliegenden Normen umfassend zusammen:

- Klimaabkommen (UNFCCC, Pariser Abkommen, Kyoto Protokoll),
- Völkergewohnheitsrecht (Pflicht zur Umwelt und Klima Schadensverhütung),
- Menschenrechte (z. B. Menschenrecht auf sauberes, gesundes Leben, intergenerationelle Gerechtigkeit),
- Weitere Umweltabkommen (Seerechtsübereinkommen, Biodiversitäts-, Wüstenbekämpfung-, Ozon Meeresprotokoll).

3. Antworten des Internationalen Gerichtshofes zu den Verpflichtungen

Der Gerichtshof bekräftigt, dass Staaten verpflichtet sind,

- sich konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen,
- ambitionierte nationale Klimapläne (NDCs) vorzulegen,
- emissionsintensive Aktivitäten – insbesondere aus dem fossilen Sektor – zu regulieren,
- nicht nur eigene Emissionen, sondern auch Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu steuern.

Eindeutig stellt der Gerichtshof fest, dass auch reiche Staaten eine besondere Führungsverantwortung tragen; dazu zählen die Pflichten zum Abbau von Subventionen und zur strikten Reduktion von Emissionen zum Erreichen des 1,5 °C Zieles des Pariser Abkommens.

4. Völkerrechtliche Grundlagen – Völkerrechtlicher Vertrag und Völkergewohnheitsrecht

Der Gerichtshof bestätigt den Konsens, dass auch das Gewohnheitsrecht – neben völkerrechtlichen Verträgen – die Staaten zur Klimaschutzarbeit verpflichtet. Diese Normen gelten gegenüber der Gesamtheit der Mitunterzeichner („*erga omnes*“) des Pariser Klimaabkommens.

5. Zurechnung und kausaler Zusammenhang

Der IGH erkennt an, dass die komplexe, grenzüberschreitende Natur von Treibhausgasen keine Zurechnung behindert. Handlungen und Unterlassungen mit relevanter Wirkung für die Klimaveränderung sind dem Staat zuzurechnen und auch wenn mehrere Staaten beteiligt sind, kann ein Schadensanspruch gegen einen Staat erhoben werden, solange ein klar direkter Kausalzusammenhang zwischen dessen Verhalten und dem Schaden festgestellt wird.

Wissenschaftliche Methoden wie die Untersuchungen, mit denen der Einfluss des von Menschen gemachten Klimawandels auf konkrete Wettereinflüsse oder Klimaphänomene nachgewiesen oder abgeschätzt wird (Attributionsstudien) können die Zurechnung belegen.

6. Folgen einer Vertragsverletzung

Bei Verletzung völkerrechtlicher Pflichten durch Staaten gelten die klassischen Pflichten

- (1) zur Unterlassung der schädigenden Handlung;
- (2) zur garantierten Nichtwiederholung, z. B. durch Rücknahme staatlicher Subventionen;
- (3) zur Reparation durch Wiedergutmachung, Entschädigung oder Genugtuung, sofern der kausale Zusammenhang belegt ist;

(4) zur Erfüllung laufender Verpflichtungen wie Emissionsminderungen weiterhin.

Die Reparation kann konkrete Maßnahmen wie wiederherstellende Maßnahmen, Errichtung einer notwendigen Infrastruktur oder eine ökologische Sanierung beinhalten, aber auch eine Verpflichtung zur monetären Kompensation.

7. Menschenrechtliche Dimensionen

Der IGH betont, dass der Schutz eines sauberen, gesunden und nachhaltigen Lebensumfelds Fundament für Menschenrechte (Recht auf Leben, Gesundheit, Nahrung, Wasser, menschenwürdiges Wohnen) ist. Dies schafft neue Handlungsspielräume für Rechtsforderungen Betroffener, etwa zur Anerkennung von Flüchtlingen, die aus Gebieten fliehen, die von den Folgen der Klimaveränderungen erheblich betroffen sind.

8. Fossile Energien und Unternehmensregulierung

Einer der bemerkenswertesten Befunde des Gerichtshofes ist die Verpflichtung der Staaten,

- die Produktion fossiler Energien und Subventionen zu begrenzen oder
- private Akteure, die im Inland aktiv sind, zu regulieren – auch wenn ihre Emissionen schädliche Umweltauswirkungen im Ausland hervorrufen.

Das stellt einen erheblichen Paradigmenwechsel dar, denn damit können Staaten für Emissionsschäden durch Unternehmen haftbar gemacht werden.

9. Anerkennung als nicht rechtsverbindliches Gutachten

Das Gutachten des IGH ist nicht bindend, da es sich um eine beratende Stellungnahme handelt, erlangt aber durch seine umfassende völkerrechtsdogmatische Fundierung hohe rechtliche und politische Bedeutung. Als Folge werden weltweit die Entscheidungen von Gerichten das Gutachten als wichtige Referenz heranziehen. NGOs, Umweltschutzorganisationen und betroffene Staaten planen bereits, damit gerichtliche Verfahren einzuleiten (z. B. Vanuatu, Pazifikinseln, Australien).

10. Verpflichtung von Städten und Gemeinden zum Klimaschutz

Das Gutachten richtet sich primär an Staaten als Völkerrechtssubjekte. Dennoch lassen sich daraus im Lichte der innerstaatlichen Verfassungs- und Verwaltungsgliederung auch konkrete Handlungspflichten für Städte und Gemeinden in Deutschland ableiten. Diese Ableitung erfolgt über das Prinzip der staatlichen Gesamtverantwortung (a.), der verfassungsrechtlich garantierten Verantwortung der selbstverwalteten Kommunen (b.) und der Pflicht auch der Kommunen, die Bürger vor Eingriffen in deren Grundrechte zu schützen (c.).

a. Staatliche Einheitlichkeit – Artikel 20 Abs. 1 GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein einheitlicher Staat mit föderaler Struktur. Bund, Länder und Kommunen sind gemäß dem Prinzip der Einheit der Staatsgewalt gemeinsam verpflichtet, die internationalen Verpflichtungen Deutschlands zu erfüllen. Aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Bundes, das Klima zu schützen, leitet sich daher auch eine verfassungsrechtliche

Pflicht von Städten und Gemeinden ab, ihren Beitrag dazu zu leisten, weil sie funktionaler Bestandteil des Staates sind.

b. Kommunale Selbstverwaltung und Klimaschutz – Art. 28 Abs. 2 GG

Gemeinden ist verfassungsrechtlich das Recht zur Selbstverwaltung „im Rahmen der Gesetze“ (Art. 28 Abs. 2 GG) garantiert. Dazu gehört ausdrücklich die Verantwortung für „*alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft*“ – einschließlich Stadtentwicklung, Energieversorgung, Abfallwirtschaft, Verkehr und Infrastruktur. Aus diesen Kompetenzen eröffnen sich Möglichkeiten und Verpflichtungen zum kommunalen Klimaschutz bei

- der nachhaltige Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB),
- der Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrskonzepte,
- der Förderung regenerativer Energien,
- der kommunalen Wärmeplanung,
- dem Klimaschutzkonzept (§ 1 Klimaschutzgesetz – KSG).

Aus dem IGH-Gutachten ergibt sich, dass die kommunale Selbstverwaltung nicht bloß ein Recht, sondern auch die Pflicht zur klimagerechten Gestaltung der kommunalen Aufgaben umfasst.

c. Verfassungsrechtliche Schutzpflichten (Art. 2 Abs. 2, Art. 20a GG)

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Klimabeschluss vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30) festgestellt, dass der Staat – einschließlich der Städte und Gemeinden – verpflichtet ist, Leben und Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen zu schützen (Art. 20a GG). Daher müssen Städte und Gemeinden bei allen Verwaltungsentscheidungen auch präventiv den Klimaschutz berücksichtigen. Das IGH-Gutachten verleiht dieser Schutzpflicht völkerrechtliches Gewicht und bekräftigt ihre unmittelbare Relevanz auf kommunaler Ebene.

d. Verhältnis Völkerrecht – innerstaatliches Recht

Auch ein völkerrechtlich nicht bindendes Gutachten des IGH entfaltet Ausstrahlungswirkung auf die Auslegung nationaler Normen. Sie können insbesondere

- als Hilfe zur Auslegung der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimaschutzes (Art. 20a GG),
- zur konkretisierenden Interpretation von Landes- und Kommunalrecht,
- und zur Begründung von pflichtgemäßen Ermessenserwägungen im Verwaltungshandeln

dienen. Kommunale Planungen, Genehmigungen, Beschaffungsentscheidungen oder Verkehrspolitik müssen sich daher an völkerrechtlich fundierten Klimaschutzpflichten orientieren, wenn das Handeln nicht rechtswidrig oder pflichtwidrig erscheinen soll.

e. Haftung und Rechtskontrolle

Wenn Städte und Gemeinden die Pflicht zum Klimaschutz missachten oder klimaschädlich handeln, kann dies künftig

- gerichtlich überprüfbar werden (Verhältnismäßigkeit, Schutzpflichten),
- eine Amtshaftung wegen Pflichtverletzung auslösen (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG),
- kommunale Genehmigungen für Großprojekte angreifbar machen oder
- in der EU-Rechtsprechung wegen Nichtumsetzung von Umweltrecht relevant werden.

Das Gutachten des IGH vom 23. Juli 2025 begründet daher zusammenfassend mittelbar auch eine Pflicht der Städte und Gemeinden, ihr gesamtes Verwaltungshandeln am Ziel des Klimaschutzes auszurichten. Dies folgt aus ihrer Rolle im föderalen Staat, aus ihrer grundgesetzlich garantierten Zuständigkeit für die örtliche Umwelt- und Infrastrukturpolitik sowie aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands als Ganzes. Es ergibt sich eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Pflicht zur Integration des Klimaschutzes in kommunale Entscheidungen – nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch als Teil der internationalen Rechtsverantwortung.

11. Politische und rechtliche Konsequenzen

Das IGH-Gutachten hat weitreichende praktische Folgen, denn es

- dient als potenzielle Grundlage für Klagen betroffener Staaten wegen Reparationsforderungen,
- stärkt den Druck auf Staaten mit unzureichenden Klimazielen (z. B. Australien, UK, USA, Deutschland),
- unterstützt Verhandlungen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der UN über Klimaänderungen (COP30), einschließlich der Finanzierung für Verluste und Schäden sowie gerechter Übergänge,
- fördert neue Regelwerke wie einen Nichtverbreitungsvertrag für fossile Energien analog zum Atomwaffensperrvertrag oder die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nation laufende Verhandlung zu einem Abkommen zur Reduktion, Regulierung und schrittweisen Abschaffung der Umweltverschmutzung durch Kunststoffe.

12. Zusammenfassende Bewertung

Das IGH-Gutachten markiert einen umfassenden Durchbruch im internationalen Klimarecht. Es integriert Klimaabkommen, Umwelt und Menschenrechte in eine kohärente völkerrechtliche Verpflichtung und schafft die normative Grundlage für Verantwortung, Regulierung und Reparation.

In diese Verpflichtung sind nicht nur Staaten, sondern als deren Teil auch Städte und Gemeinden eingebunden. Kraft seiner Unteilbarkeit wird es Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung, die Auslegung von Verträgen, auf Klimaklagen, auf globale Reformen aber auch auf das Handeln von Städten und Gemeinden haben.

Das Gutachten ist zwar formal nur eine Beratung, verkörpert aber eine tiefgreifende Rechtswende, denn es verankert rechtlich den Klimaschutz für heute und zugunsten kommender Generationen.